

AGB

I. Grundsätzliches

1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung sowie Preis erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen, auch wenn diese mit Vertretern und Außendienstmitarbeitern abgesprochen wurden, der Schriftform.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich in Schriftform anerkannt werden.
4. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Transportversicherung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Es sind Abweichungen bzgl. der Verrechnung von Verpackung, Fracht und Transportversicherung der verschiedenen Produktgruppen des Lieferers möglich. Es gilt die jeweilige Festlegung in Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen. Soweit in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind, bleibt uns eine angemessene Preisanpassung vorbehalten, wenn sich nach Vertragsabschluss und vor Lieferung unsere Kosten für Rohstoffe, Löhne, Energien und allgemeine Abgaben und Tarife (z. B. Frachten) wesentlich erhöhen.
5. Der Verkäufer weist darauf hin, dass bei einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware Ausführungsbestimmungen zur Anwendung kommen können. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, die Einhaltung der bei einem Reexport einschlägigen Exportvorschriften sicher zu stellen. Der Verkäufer hat das Recht, die Einhaltung der einschlägigen Exportvorschriften beim Käufer vor Ort zu überprüfen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen und einer eventuellen Inanspruchnahme durch Dritte, ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
6. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu $\pm 15\%$ sind zulässig. Mindestabnahme ist eine volle Verpackungseinheit.
7. Alle Gegenstände werden in einer Sortierung geführt bzw. in einem Silo gelagert. Es sind daher auch verzogene oder mit Unebenheiten oder Schönheitsfehlern behaftete Stücke abzunehmen. Ebenso sind Maßabweichungen zulässig. Es gelten die jeweiligen Produktbeschreibungen des Lieferers sowie die darin beschriebenen Abweichungen sowie Toleranzen. Abweichungen der Form der Gegenstände durch falsche Behandlung oder Lagerung können nicht beim Lieferer beanstandet werden. Es gelten die jeweiligen Handlings- Anwendungsvorschriften des Lieferers.
8. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.07.1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGB 1Y3/S 856) sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGB 1.73/S 868) ist ausgeschlossen.

II. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung wird für Warenlieferungen zum Versandtag erteilt und ist spätestens innerhalb 30 Tagen nach Ausstellung in bar, netto, ohne Abzug zu bezahlen. Als Erfüllungstag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen können. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart, sind Barauslagen und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Erbringung unserer Leistung rein netto, ohne Abzug fällig.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsstermine werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet, sofern der Lieferer nicht höhere Sollzinsen nachweist. Wechselzahlung wird nicht akzeptiert. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Nichtinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner ist der Lieferer berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung der Waren zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen sowie umlaufende Akzente unter Anrechnung aller Kosten aus dem Verkehr zu ziehen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher, dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers.
2. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware des Lieferers zur Sicherung der Ansprüche gemäß 1 dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 mit der Folge, dass das Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls seinen Eigentumsvorbehalt gemäß 1 – 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber dem Kunden des Bestellers erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß 2 und/oder 3 oder zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
7. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu lasten des Bestellers.

9. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt zur Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

IV. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlungen und eventuell vereinbarter rechtzeitig Materialbestellungen, beim Lieferer. Lieferfristen werden durch vom Kunden gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen unterbrochen. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn geänderte Zeichnungen vom Kunden bestätigt sind. Mit Meldung der Versandbereitschaft, also durch Rechnung oder Avis des Lieferers gilt die Lieferfrist als eingehalten, auch wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferers unmöglich ist.
2. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann der Lieferer spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Wird die bestellte - gefertigte Ware nicht nach 6 Wochen nach Lieferbereitschaft des Lieferers ausgeliefert bzw. durch den Besteller übernommen so werden Lagerkosten fällig. Bei HEL-X Produkten werden hierbei 3€ (netto) / m³ pro Kalendermonat zugrunde gelegt. Für andere Produktgruppen des Lieferers 1% des Warenwertes je Kalendermonat. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3. Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferer oder seinen Unterpflanzern verlängern die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussparungen und unvorhersehbaren Liefererschwemmungen, sofern sie vom Lieferer nicht zu vertreten sind.

4. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen, die sich aus Ausführungsbeschränkungen ergeben oder dafür, dass eine Lieferung aufgrund von Ausführungsbeschränkungen überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Sollte sich nach Vertragsschluss ergeben, dass eine Lieferung nicht wie vertraglich vorgesehen ausgeführt werden kann, kann der Verkäufer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall werden die beiderseitigen Leistungen rückabgewickelt. Eine Entschädigungs- oder Schadensersatzpflicht trifft den Verkäufer in diesem Fall nicht.

V. Zeichnung, Entwürfe und Unterlagen

1. Der Besteller haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird vom Besteller die Anbringung von Prüfzeichen und Gütekennzeichen verlangt, so übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass er für den betreffenden Artikel zur Führung dieser Zeichen berechtigt ist.

2. Entwürfe und Konstruktionsvorschläge des Lieferers dürfen nur mit dessen schriftlicher Genehmigung weitergegeben werden.

VI. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versand nach bestem Ermessen. Unsere Verpackungsmittel wie Kartons, Kisten, Säcke, BigBags usw. sind Einwegbehältnisse, die wir zum Teil gesondert berechnen und nicht zurücknehmen. Ebenso wird das Porto für Postsendungen, wenn diese ausdrücklich verlangt werden, oder für Aufträge kleineren Umfangs zweckdienlich sind, gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Ware reist auf jeden Fall auf Gefahr des Bestellers und zwar bereits bei Verlassen des Werkes des Lieferers. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft an ihn über.

3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden sowie gegen ausdrücklich zu kennzeichnende Risiken versichert.

4. Bei etwaigen Transportschäden hat der Besteller seine Ansprüche vor Übernahme der Ware beim Frachtführer geltend zu machen.

VII. Mängelhaftung

1. Auch wenn der Lieferer den Besteller beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und Eignung des Produktes nur bei ausdrücklich schriftlicher Zusage.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen.
3. Mängel sind nach den Dokumenten des Lieferers: „FK Garantie“ sowie „Messen und Wiegen“ sowie weitere ggf. jeweils aktualisierte Bestimmungen des Lieferers zu bewerten. Allein diese Dokumente des Lieferers sind maßgebend.

4. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge.

5. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

6. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte des Lieferers und schließen sonstige Gewährleistungen jeglicher Art aus.

VIII. Schadensersatzleistung

1. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (aus Mängelhaftung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung(en) etc.) sind ausgeschlossen, es sei denn, uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Schadensverursachung anzulasten. Dies gilt bezüglich Schadensersatzansprüchen aus Mängelhaftung unbeschadet der Ziffer VII unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Marktrodach.
2. Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz. CISG wird ausgeschlossen.

Christian Stöhr GmbH&Co Elektro- und Kunststoffwaren KG
D 96364 Marktrodach

Marktrodach im Dezember 2016